



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-349

DATUM 25.03.15

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
hier: Waffenrechtliche Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG**

BEZUG Antrag vom 17.11.2014 bezüglich sog. "Throwing Cards"

Gegenstand dieser Beurteilung sind
sog. Throwing Cards.

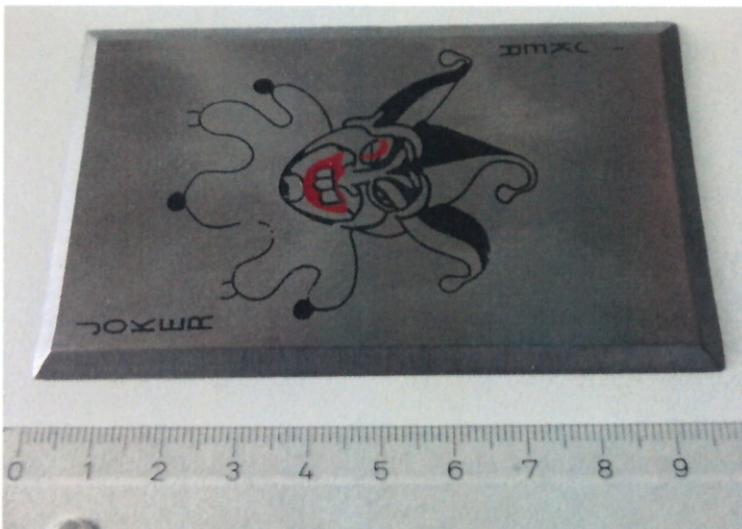


Abbildung 1: „Throwing Cards“ Gesamtansicht

Beschreibung:

Bei den „Throwing Cards“ handelt es sich um Metallplatten in Spielkartenform mit Spielkartenaufdruck. Die Metallkarten haben ein Maß von 97 x 58 mm. Die Metallkarten sind 2 mm dick.

Die Kanten der Metallkarten sind schräg geschliffen. Durch diesen schrägen Anschliff sind die Kanten zur Rückseite der Karten „gratig“, aber nicht angeschliffen, analog einer Messerklinge.

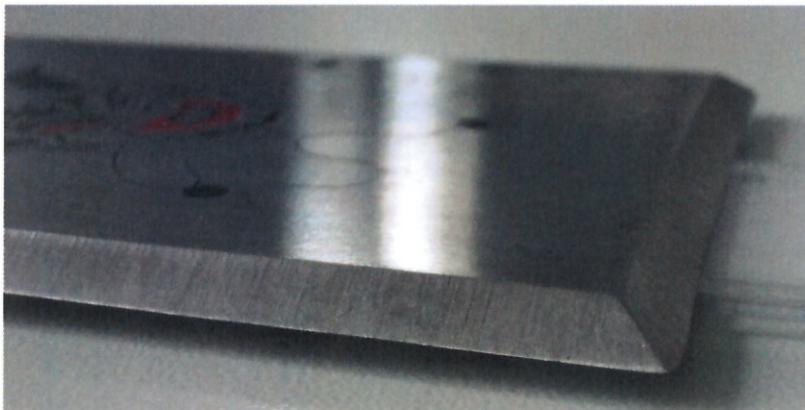


Abbildung 2: „Throwing Cards“ Ansicht Kante

Vorgelegt wurden die „Throwing Cards“ als Set bestehend aus vier Karten in einem Nylonetui.

Dem Namen und dem Anschein nach sind diese Karten als Wurfgegenstand gedacht. Aufgrund dieser Tatsache in Verbindung mit den nicht abgestumpften Kanten könnte es sich evtl. um eine Hieb- und Stoßwaffe handeln.

Beurteilung:

Der Waffenbegriff ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Hier ist zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand eine Waffe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG i. V. m. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. darstellt.

In diesen Zusammenhang erfolgt anschließend die Prüfung, ob die „Throwing Cards“ eine verbotene Waffe i. S. der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- darstellen.

Um die vorliegenden „Throwing Cards“ als Waffe, bzw. verbotenen Waffe nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 einstufen zu können, müssen trotz der Möglichkeit sich oder andere mit den Kanten der „Throwing Cards“ zu verletzen, ein oder mehrere der oben genannten Kriterien vorliegen.

Ergebnis:

1. Bei den vorgelegten „Throwing Cards“ handelt es sich nicht um Waffen gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei den vorgelegten „Throwing Cards“ handelt es sich nicht um Waffen gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff.
3. Bei den vorgelegten „Throwing Cards“ handelt es sich nicht um verbotene Waffen im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Gegenstände und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

